

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Kreistagsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen
z.Hd. Frau Pia Werner
Schießmauer 23
67454 Haßloch

Abteilung Bauen und Umwelt

- Untere Wasserbehörde -

Ansprechpartner: Herr Kaul
Außenstelle: Mannheimer Straße 22
Telefon: 06322/961-5200
Telefax: 06322/961-85200
E-Mail: volker.kaul@kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 660-11/52/VK
Datum: 15.06.2021

Pferdehaltung im Landkreis Bad Dürkheim - Ihre Anfrage vom 06.05.2021

Sehr geehrte Frau Werner,

auf die Anfrage Ihrer Kreistagsfraktion „Pferdehaltung im Landkreis Bad Dürkheim“ vom 06.05.2021 möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Beiliegend übersende ich Ihnen eine Aufstellung des Veterinäramtes der Kreisverwaltung (Stand Mai 2021) über die Anzahl der in den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden gemeldeten Pferde.

Da Festmist und damit auch Pferdemist nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als allgemein wassergefährdend definiert ist, ist für Kontrollen die Untere Wasserbehörde zuständig. Kontrollen von Pferdehaltungen erfolgen Anlass bezogen. Anlässe sind beispielsweise konkrete Beschwerden (Gemeinden, örtliche Ordnungsämter, Naturschutzverbände, Bürger) über eine unsachgemäße Lagerung oder Erkenntnisse aus einer rechtswidrigen Lagerung von Festmist in der freien Feldflur oder aber auch im Rahmen von Bauanträgen für neue Pferdehaltungen oder für neue Vorhaben im Bereich von bereits bestehenden Pferdehaltungen, insbesondere Erweiterungen.

Die Anforderungen an die Lagerung von Festmist richten sich im Wesentlichen nach der AwSV, hier speziell nach der Anlage 7 zur AwSV. Das Landwirtschaftsministerium und das Umweltministerium des Landes haben 2005 das Merkblatt „Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist in der freien Feldflur außerhalb der Betriebsstätte“ (siehe Anlage) in Kraft gesetzt, das heute noch Gültigkeit hat. Danach ist unter gewissen Voraussetzungen die Zwischenlagerung von Festmist in der freien Feldflur zulässig. Daher ist es nicht so, dass jede Ablagerung von Festmist in der freien Feldflur rechtswidrig ist. Die Überprüfung des Sachverhalts ist daher oft zeitaufwändig (Eigentümer, Pächter, Verursacher ermitteln, Liegezeit der Ablagerung, Häufigkeit von Ablagerungen an einem Ort, ggf. Aufforderungen/Anordnungen zur Beseitigung, mehrfache Ortskontrollen).

Postanschrift: Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haard
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE89546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Die Anzahl der Anzeigen werden von uns statistisch nicht erfasst. Nach überschlägiger Schätzung aufgrund der vorliegenden Anfrage gehen wir von rd. 50-60 Anzeigen jährlich aus. Nach Eingang einer Anzeige ist zu prüfen (s. oben genanntes Merkblatt), ob es sich tatsächlich um eine nicht zulässige Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Festmist handelt. Sollte es sich um eine nicht zulässige Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Festmist handeln, werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, in der Regel ist das die Anordnung einer umgehenden Beseitigung.

Fällt jemand nicht nur einmal mit nicht zulässigen Ablagerungen bzw. Zwischenlagerungen von Festmist auf, leiten wir entsprechende Bußgeldverfahren ein. „Ersttäter“ werden von uns auf die Rechtslage hingewiesen und über den richtigen Umgang mit Festmist informiert mit der Erwartung, dass sich künftig rechtmäßig verhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter

Anlagen:

- Liste Pferde je Gemeinde
- Merkblatt Zwischenlagerung Festmist 2005

Verbandsgemeinde	Ortsgemeinde	Anzahl Pferde
VG Deidesheim	Bad Dürkheim	276
	Grünstadt	25
	Haßloch	524
	Deidesheim	5
	Forst	12
	Meckenheim	62
	Niederkirchen	21
VG Freinsheim	Ruppertsberg	13
	Bobenheim	0
	Dackenheim	0
	Erpolzheim	62
	Freinsheim	73
	Herxheim	2
	Kallstadt	1
VG Leiningerland	Weisenheim am Berg	15
	Weisenheim am Sand	77
	Altleiningen	31
	Battenberg	25
	Bissersheim	2
	Bockenheim	7
	Carlsberg	76
	Dirmstein	32
	Ebertsheim	6
	Gerolsheim	5
	Großkarlbach	2
	Hettenleidelheim	25
	Kindenheim	7
	Kirchheim	9
	Kleinkarlbach	8
	Laumersheim	6
	Mertesheim	7
	Neuleiningen	70
	Obersülzen	3
	Obrigheim	42
	Quirnheim	32
	Tiefenthal	43
	Wattenheim	14
VG Lambrecht	Elmstein	9
	Esthal	17
	Frankeneck	0
	Lambrecht	10
	Lindenberg	0
	Neidenfels	0
	Weidenthal	25
VG Wachenheim	Ellerstadt	64
	Friedelsheim	6
	Gönnheim	22
	Wachenheim	41
		1814



**Merkblatt des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und
des Ministeriums für Umwelt und Forsten**

Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist in der freien Feldflur außerhalb der Betriebsstätte

Festmist ist das bei der Stallhaltung von Tieren anfallende, stapelfähige, heterogene Gemisch aus tierischen Exkrementen, Futterresten und Einstreumaterial. Festmist, der im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion anfällt und dazu bestimmt ist, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, ist nach § 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) in der jeweils geltenden Fassung ein Wirtschaftsdünger.

Grundsätzlich ist eine geeignete undurchlässige und ausreichend große Lagerfläche, in der Regel auf der Betriebsstätte, vorzusehen, die ausreicht, um die Zeiten zu überbrücken, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Aufbringung nicht zulässig bzw. nicht geboten ist, damit die Zwischenlagerung am Feldrand möglichst vermieden werden kann.

In Ausnahmefällen kann jedoch eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung des Festmistes in der freien Feldflur erforderlich werden, wenn z.B. die Lagerkapazität auf der undurchlässigen Lagerfläche erschöpft ist oder der Entwicklungsstand der Kulturen, die technische Ausstattung des Betriebes oder die Bodenverhältnisse bzw. Anforderungen der guten fachlichen Praxis (Düngeverordnung) eine direkte Aufbringung nicht zulassen.

Festmistmieten zum Zweck der Zwischenlagerung außerhalb der Betriebsstätte sind keine ortsfesten Anlagen. Sie unterliegen daher nicht der Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen vom 1. April 1999 (GVBl. S. 102, BS 75-50-14). Des Weiteren bedürfen sie keiner Baugenehmigung.

Zwischengelagert werden darf nur Stallmist nach einer ordnungsgemäßen Vorrotte in einer undurchlässigen Anlage.

Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist außerhalb einer undurchlässigen Anlage muss nach Art, Umfang und Dauer so gestaltet werden, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden nicht zu besorgen ist und die des Landschaftsbildes auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Zur Erfüllung dieser Ansprüche sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen einzuhalten.

Anforderungen

1. In der freien Feldflur außerhalb der Betriebsstätte darf nur Festmist mit einem TS-Gehalt über 25 % oder gut verrotteter Stallmist (Vorrotte von mindestens 3 Wochen auf einer befestigten Dungplatte mit Rückhalt des anfallenden Sickerwassers) zwischengelagert werden.
2. Bei einer Zwischenlagerung auf freier Feldflur hat ein jährlicher Standortwechsel zu erfolgen, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen im Unterboden zu vermeiden. Der Lagerplatz darf bis zur nächsten Bestellung nicht umgebrochen werden; die Lagerung des Festmistes ist auf eine Dauer von 6 Monaten begrenzt; auf umgebrochenen Lagerplätzen darf keine Stickstoffdüngung erfolgen.
4. Die Menge des zwischengelagerten Stallmistes hat in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang, d.h. in pflanzenbaulich sinnvoller Relation zu der zu düngenden Fläche zu stehen.
5. In Hanglagen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Abfließen von Sickerwasser zu treffen.
6. **Festmist-Zwischenlager dürfen nicht angelegt werden**
 - auf stark durchlässigen Böden,
 - auf gedrähten und staunassen Böden
 - wenn das Eindringen anfallenden Sickerwassers in das Grundwasser auf Grund unzureichender Deckschichten zu besorgen ist,
 - bei einem Abstand unter 200 m zu Wassergewinnungsanlagen außerhalb von Schutzgebieten
 - bei einem Abstand unter 20 m zu natürlichen Gewässern und nicht ständig wasserführenden Gräben sowie generell im Überschwemmungsbereich von Fließgewässern,
 - wenn der höchste Grundwasserstand weniger als 2 m unter der Oberfläche liegt,
 - auf Flächen, für die besondere Vorschriften bestehen (wie z.B. Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete)

Die einschlägigen, insbesondere die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften, bleiben von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

Die Bestimmungen der Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Das Merkblatt des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom Januar 1998 verliert mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung seine Gültigkeit.